

Geschäftsordnung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung die Arbeitsweise
 - a) des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) des erweiterten Vorstandes und
 - c) der Geschäftsstelle des Kreisanglervereins Schönebeck e.V., nachfolgend KAV genannt.
2. Die Satzung des KAV sowie die Beitrags- und Finanzordnung gehen dieser Geschäftsordnung vor.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des KAV.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 12.1 der Satzung genannten Personen.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist nach Maßgabe der Satzung einzeln berechtigt, im Namen des KAV zu handeln.
3. Der geschäftsführende Vorstand fasst keine gemeinsamen Beschlüsse.
4. Vor Maßnahmen von wesentlicher finanzieller, rechtlicher oder organisatorischer Bedeutung sollen die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes informiert werden, soweit nicht besondere Eilbedürftigkeit entgegensteht.
5. Wesentliche Entscheidungen und Erklärungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
6. Maßnahmen, die nach der Satzung oder einer Ordnung dem Vereinstag oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind, dürfen durch ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nicht vorweggenommen werden.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Der Vorsitzende koordiniert die Tätigkeit des KAV und vertritt ihn nach innen und außen.
2. Der erste stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und nimmt dessen Aufgaben im Verhinderungsfall wahr.

Geschäftsordnung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



3. Der Schatzmeister ist insbesondere zuständig für
 - a) die ordnungsgemäße Führung der Finanzunterlagen,
 - b) die Überwachung des Zahlungsverkehrs,
 - c) die Vorbereitung der Ergebnisrechnung und des Finanzplanes sowie
 - d) die Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern.
4. Die nähere finanzielle Zuständigkeit richtet sich nach der Beitrags- und Finanzordnung.
5. Aufgaben können im gegenseitigen Einvernehmen auf andere Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes übertragen werden. Die gesetzliche Vertretungsmacht bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die berufenen Referenten und
 - c) der Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung, eine Ordnung oder den Vereinstag übertragen wurden.
3. Dazu gehören insbesondere
 - a) Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen,
 - b) Erlass und Änderung von Ordnungen,
 - c) Auszeichnungen und Vorschläge für Auszeichnungen des LAV ST,
 - d) fachliche und organisatorische Angelegenheiten,
 - e) Vorbereitung des Vereinstages sowie
 - f) Maßnahmen, die mehrere Aufgabenbereiche des KAV betreffen.
4. Die Referenten berichten über ihren jeweiligen Aufgabenbereich und unterbreiten Vorschläge für erforderliche Maßnahmen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

1. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
2. Sitzungen finden üblicherweise an einem durch den erweiterten Vorstand festgelegten Tag eines jeden Monats, mindestens jedoch achtmal jährlich statt.

Geschäftsordnung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



3. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. Die Einladung zu einer Sondersitzung soll mindestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen und im Protokoll festzuhalten.
6. Sitzungen können als Präsenz-, Telefon- oder Videokonferenz oder in ähnlicher Form durchgeführt werden.

§ 6 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Sitzungsleitung.
3. Die Sitzungsleitung
 - a) eröffnet und schließt die Sitzung,
 - b) stellt die Tagesordnung fest,
 - c) leitet die Beratung und Abstimmung und
 - d) sorgt für einen geordneten Sitzungsverlauf.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.

Geschäftsordnung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



5. Personen, die durch eine Angelegenheit unmittelbar persönlich betroffen sind, nehmen an Beratung und Abstimmung nicht teil.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren nach Maßgabe der Satzung gefasst werden.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift enthält mindestens
 - a) Datum und Form der Sitzung,
 - b) Namen der teilnehmenden und entschuldigten Personen,
 - c) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) die Abstimmungsergebnisse und
 - f) gegebenenfalls festgelegte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Fristen.
3. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und von der Sitzungsleitung unterzeichnet oder in Textform bestätigt.
4. Sie ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zeitnah zur Verfügung zu stellen.
5. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang mitzuteilen. Über Einwendungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Niederschriften des Vereinstages und der Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
2. Er unterstützt insbesondere bei
 - a) der Vorbereitung und Dokumentation von Sitzungen,
 - b) der Führung des Beschlussverzeichnisses,
 - c) der geordneten Ablage von Satzung, Ordnungen und Protokollen sowie
 - d) dem vereinsbezogenen Schriftverkehr.

Geschäftsordnung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



3. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt die Sitzungsleitung einen Protokollführer.

§ 10 Referenten

1. Die Referenten bearbeiten ihren jeweiligen Aufgabenbereich fachlich selbstständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen, der gefassten Beschlüsse und der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Maßnahmen mit finanziellen Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung und der bewilligten Haushaltsmittel veranlasst werden.
3. Die Referenten berichten dem erweiterten Vorstand über wesentliche Entwicklungen, Maßnahmen und Probleme ihres Aufgabenbereiches.
4. Öffentlichkeitswirksame Erklärungen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Der KAV kann nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Die Leitung und organisatorische Verantwortung für die Geschäftsstelle obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Aufgaben, Nutzung, Öffnungszeiten, Zuständigkeiten, Datenschutz, Aktenführung sowie die Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission werden in einer gesonderten Geschäftsstellenordnung geregelt.

§ 12 Schriftverkehr und Bekanntmachungen

1. Der vereinsinterne Schriftverkehr kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.
2. Erklärungen von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sind durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben.
3. Mitteilungen an die ordentlichen Mitglieder werden an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten übermittelt.

Geschäftsordnung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beratungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich.
2. Personenbezogene Daten, interne Unterlagen und nicht öffentliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe verwendet werden.
3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

§ 14 Übergabe bei Amtswechsel

1. Bei Ausscheiden aus einer Funktion sind sämtliche vereinsbezogenen Unterlagen, Daten, Schlüssel, Zugangsdaten und sonstigen Gegenstände unverzüglich an den KAV zu übergeben.
2. Elektronische Unterlagen sind vollständig in einem zugänglichen und üblichen Format zu übergeben.
3. Persönlich angefertigte Kopien vereinsinterner oder personenbezogener Unterlagen sind nach der Übergabe zu löschen oder zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am **[Datum]** beschlossen.
2. Sie tritt am **[Datum]** in Kraft.
3. Änderungen richten sich nach § 24 der Satzung des KAV.
4. Soweit Regelungen dieser Geschäftsordnung der Satzung oder der Beitrags- und Finanzordnung widersprechen, gehen die Satzung und die Beitrags- und Finanzordnung vor.